

des Syndicus, daß keine der Bedingungen zur Gültigkeit der Ehe von dem Italiener und der Braut verletzt wurde. (2. Abschnitt, 1. Capitel, 5. Titel des ital. G. B.)

6. Das kirchliche Aufgebot kann dem Civilaufgebot vorangehen oder umgekehrt. Ebenso verhält es sich mit der kirchlichen Trauung und mit der Erklärung vor dem Civilbeamten. Kein Gesetz verlangt, daß das eine dem andern vorangehen müsse. Aber wie oben bemerkt, ist die kirchliche Trauung ohne Civilaufgebot und Erklärung vor dem Civilbeamten nicht hinreichend zur Erlangung der bürgerlichen Rechtsfolgen.

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin Nemeć.

XVIII. (Ein Kind ehelich oder unehelich in die Matriken einzutragen?) Am 5. Jänner 1883 wurde Franz, das Kind der Frau Maria Berger, geborene Linder, geboren und in das Geburts- und Taufbuch der Pfarre B. eingetragen. Die Rubrik „ehelich oder unehelich“ wurde aber einstweilen offen gelassen, da einerseits die Mutter des Kindes behauptete, ihr Mann, der verstorbene Franz Berger, sei der Vater des Kindes, anderseits die Verwandten auf Grund des Todtenscheines des am 7. März 1882 in der Pfarre M. gestorbenen Franz Berger dagegen protestirten und man somit die gerichtliche Entscheidung abwarten wollte. Wie fiel diese aus?

In diesem Falle kam der § 138 des A. G. B. zur Anwendung, welcher lautet: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.“ Man hätte also, wenn man bedenkt, daß vom 7. März 1882 bis zum 5. Jänner 1883 noch nicht volle 10 Monate verflossen waren, auf den ersten Augenblick glauben sollen, daß das Kind als ehelich einzutragen war.

Allein die hochlöbliche k. k. Landesregierung entschied ddo. 14. April 1883 Z. 3383 auf Grund des citirten § 138 und des denselben ergänzenden § 155: „Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeiträume geboren worden sind“, dahir, daß das Kind als unehelich einzutragen sei, da seit dem Tode des Franz Berger mehr als 10 Monate, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet (§ 902 a. b. G. B.) verflossen seien.

Hiebei berechnete man die Zeit vom 7. März bis 5. Jänner folgendermaßen: März 24 Tage + April 30 Tage + Mai 31 Tage

+ Juni 30 Tage + Juli 31 Tage + August 31 Tage + September 30 Tage + October 31 Tage + November 30 Tage + December 31 Tage + Jänner 5 Tage = 304 Tage. Wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet, so gibt diese Summe in der That um 4 Tage mehr als 10 Monate.

Hienach wurde, wie gesagt, von der hohen Landesregierung die Entscheidung getroffen. Man könnte meinen, daß der Vormund des Kindes zur Vertheidigung von dessen legitimen Geburt hätte recurriren sollen; denn in dem maßgebenden § 138 ist einfach von Monaten die Rede, es wird aber keineswegs angeordnet und auch nicht angedeutet, daß der Monat zu 30 Tagen zu berechnen sei. Allein, was im b. G. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei Berechnung der kritischen Zeit der § 902 zur Anwendung zu kommen hat und somit 30 Tage für einen Monat zu halten sind, das wurde durch gerichtliche Entscheidungen festgesetzt. So lautet eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. Sept. 1870 Nr. 6687: „Die kritische Zeit ist nicht nach Tagen, sondern nach Monaten zu 30 Tagen zu berechnen.“ Und eine Entscheidung vom 18. April 1865 Nr. 3238 lautete: „Bei Berechnung der kritischen Zeit ist nicht nach dem Kalender, sondern nach § 902 B. G. der Monat zu 30 Tagen zu berechnen, weil nur so stets der gleiche Zeitraum entscheidet.“

Klagenfurt.

Prof. Dr. Valentin N e m e c.

XIX. (Kann ein Priester ohne besondere Facultät die bei seinem Beneficium gestifteten heil. Messen durch andere Priester lesen lassen oder muß er dazu vom hochwürd. Bischofe Erlaubniß haben?) Das Münster Past.-Bl. antwortet: Das hängt, abgesehen von besondern Diözesan-Vorschriften, lediglich vom Wortlauten der Stiftungsurkunde ab. Ist in derselben nichts weiter stipulirt als die Celebration einer gewissen Anzahl heiliger Messen, so hat der Beneficiat nur die Pflicht dafür zu sorgen, daß dieselben thatfächlich gelesen werden; ob er dieses persönlich oder durch andere Priester bewirken will, ist lediglich seine Sache. Manchmal enthalten solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration, so z. B. bezüglich der Zeit (Tag, Stunde), des Ortes (Kirche, Altar), der Person (Beneficieninhaber) u. s. w., zu deren Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Sind nun Gründe vorhanden, welche es dem Beneficiaten wünschenswerth erscheinen lassen, in dem einen oder andern Puncte davon abzuweichen, so kann er das nicht eigenmächtig, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, bez. seines Bischofes. Handelt es sich um eine Dispens bezüglich des Ortes oder der Person, so ist in dem Bittgesuch anzugeben, ob man